

# Handels- u. Landwirtschafts Depart.

Notwige vom 29. April u.  
20. Mai und Notwendigkeit fur Tabacco.

## Zoll Departement, Mittheilung vom 6. u. 27. Mai

Nach fur sich zu sehen das von dem abgemachten  
Sagartamenten u. Statuten beistehen wird auf Grund der  
zu das von fur sich Sagartamenten, wozu das neue No.  
Luzernbezug sind in Genehmigung das neue Zoll Sagar.  
Luzern mit Vertrag vom 27. Mai Artikel 1, u. 3 zu  
halten Notwige

### Bestimmungen:

1. Die schweizerische Gesandtschaft in Berlin wird beauf-  
tragt, dem oberwertigen Anst das deutsche Reiches fol-  
gende Note zu ubersenden:

Bonn, den 28. Mai 1886.

Ihr Minister,

Wir haben die fur Sie zu beauftragten, dem  
Oberwertigen Anst das deutsche Reiches folgende Note  
zu ubersenden:

„ Die Marfallerei, Artikel Luzern vom 20. Mai 1881  
das deutsch-schweizerische Handelsvertrag auf die Jahre  
von fur sich fur sich abgeschlossen werden, sind fur sich  
auf zu ubersenden.“

Handelsvertrag  
mit  
Deutschland.

2421

2



42. Sitzung vom 28. Mai 1886.

„Möge denn für die Schweiz fünfzig auf der Schweiz  
 maßgebend einwirkende Kräfte, von welchen eine große  
 Anzahl durch Kantone mit anderen Worten für einen be-  
 stimmten Zeitabschnitt gebunden sind, zur Annahme  
 derselben, ist die Schweizernische sowohl mit demselben  
 dem bedachten für die Folge belastet, und zudem gegen  
 die Schweizernische, welche in einem Zeitpunkte  
 haben, und in der Schweiz in einem Maße gesichert sind  
 damit eine solche und gleiche Fortentwicklung des  
 Marktes ermöglicht zu sein.“

„Die zehnjährige Befristung, welche dieser Zustand  
 der Unklarheit in der Schweiz hervorgerufen hat, und  
 von sich selbst werden demnach, nachdem die von der  
 Bundesversammlung angeordnete Untersuchungen der  
 Kommissionen erlaubt haben, daß seit dem Jahr 1881 die  
 Situation für die Schweizernische fortan eine  
 ungünstigere geworden ist.“

„Der Schweizernische wird aber bei der Untersuchung  
 daß der Vertrag vom 23. Mai 1881 unter solchen Umständen  
 der nicht unumwunden fortbestehen kann, und daß sich  
 daher nicht die Bestimmungen des Art. 12 betreffend  
 die Kündigung und die Revision des Vertrags an-  
 zuwenden.“

„Zudem er verweist der May der Kantonen  
 befrachtet, stellt der Bundesrat von der hohen  
 Regierung des Gebietes, sich gefälligst darüber auszu-  
 sprechen zu wollen, ob sie geneigt sei, die Untersuchun-  
 gen einzubringen, welche dafür zu sein, dass beizubringen  
 Abzustimmen Maßnahmen zu ergreifen und die gegen-  
 seitigen Handelsbeziehungen gleichmäßig und  
 zu ordnen.“

Herrn Dr. ...  
 Sie, etc.

Herr ...  
 folgen Sie (Mittelschrift).

26



## 42. Sitzung vom 28. Mai 1886.

2. Besteht die Vereinbarung eines reinen Kartellzugs und zwar eines Kartellzugs mit Zerstörungszug.
3. Von Seite der Eisenzeit sind unentgeltlich nachzuforschende Konzessionen in Aussicht zu nehmen, für die Zweck einer langfristigen Bindung von Kartellzügen auf einer Dauer von 10 Jahren, für die Zweck einer langfristigen Bindung von Kartellzügen in Positionen sind Kartellzüge, welche die Eisenzeitige Produktion und die Bindungsfähigkeit in unzulässiger Weise nicht beeinträchtigen.
4. Besteht Konventionen des unentgeltlichen Ausfalls in der Bundesversammlung sind vorerst mit Rücksicht auf die bevorstehenden Kartellzugverhandlungen mit Zerstörungszug, Italien und Osterr.-Ungarn, als nicht in Hinblick auf die eingeleiteten Zollverhandlungen ist ein zeitliches Manifest des Zolltarifs befürwortet vorzubringen.
5. Das Handels- und Landwirtsch. Departement sind eingeladen, den feststehenden Mitteilung an die eidgen. Räte über diese Angelegenheit vorzubringen.
6. Zu dem von Zolldepartement vorgelagerten feststehenden Manifest an die Bundesversammlung über die Verhandlung nachstehender Petitionen auf Abänderung des Zolltarifs, ist zu erwägen, dass der Bundesrat auf vorbestimmte, den Räten mit Rücksicht auf die Zollverhältnisse des Auslands auf eventuelle Vorstöße für Kartellverhandlungen einzugehen.

An Berlin.

Protokollbesetzung aus Zolldepartement sowie aus Handels- und Landwirtsch. Departement, zur Kenntnisnahme und Vollziehung.

Caec.  
P.